BIBERACH
klein. stark. oberschwäbisch.

Ordnungsamt

32 kb-gl

Biberach, 02.03.2023

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2023/039

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		**Datum**		**Ja**	**Nein**	**Enth**
Hauptausschuss	öffentlich	16.03.2023	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	30.03.2023	Beschlussfassung			

Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) - Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach ab dem Jahr 2023

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach.

2. Der Gemeinderat beschließt einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag für das Jahr 2023 anlässlich der Gewerbe- und Leistungsschau im Rahmen der Heimattage am 07.05.2023 entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung. Die Öffnung wird auf die Verkaufsstellen der Kernstadt beschränkt, die Öffnungszeiten werden von 13 bis 18 Uhr festgelegt und im Rahmen einer Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

II. Begründung

Ausgangssituation/Antrag

Die Werbegemeinschaft Biberach e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Gustav Eisinger, hat die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus Anlass der jährlich stattfindenden Biberacher Filmfestspiele beantragt. Es handelt sich in der Regel um den Sonntag nach den Herbstferien und damit um den letzten Tag der Filmfestspiele. Gleichzeitig umfasst der Antrag auch den verkaufsoffenen Sonntag am 07.05.2023 anlässlich der Heimattage 2023. Die Verkaufsstellen sollen an den festgesetzten Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Bislang war die Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach auf die konkret benannten Einzeltermine der Biberacher Filmfestspiele befristet. Der Antrag für die Termine war abhängig von der Festlegung der baden-württembergischen Herbstferien, die oftmals so weit im Voraus noch nicht vom Kultusministerium festgelegt wurden. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands soll in Absprache mit der Werbegemeinschaft Biberach e. V. die beigefügte Satzung ab dem Jahr 2023 dauerhaft Geltung haben.

...

Vorstellung der Satzung
In § 1 Abs. 1 nimmt die Satzungsformulierung im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz Bezug auf den jeweiligen Sonntag nach den Herbstferien von Baden-Württemberg. Sollte der Sonntag auf den Feiertag Allerheiligen fallen, findet nach Abs. 2 der verkaufsoffene Sonntag entweder an dem Sonntag davor oder danach statt.

Die Satzung sieht weiterhin vor, dass der Gemeinderat entsprechend der gesetzlichen Regelung über zwei weitere verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr aus Anlass eines örtlichen Festes, Marktes, einer Messe oder ähnlichen Veranstaltung entscheiden kann. Die beschlossenen weiteren verkaufsoffenen Sonntage werden im Rahmen einer Allgemeinverfügung bekannt gegeben.

Anhörung
Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Biberach sowie die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Biberach wurden mit Schreiben vom 01.02.2023 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG angehört und hatten damit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die kirchlichen Stellen haben keine Einwände zum beabsichtigten Erlass der Satzung vorgetragen.

Rechtliche Würdigung
Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 des Ladenöffnungsgesetzes von Baden-Württemberg (LadÖG) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend hiervon dürfen gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann nach § 8 Abs. 2 LadÖG auf bestimmte Bezirke (z. B. Innenstadtbereich) und Handelszweige beschränkt werden. Ebenso darf die Offenhaltung fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Gemeinde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die Stadt kann hierzu eine Regelung durch Satzung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung treffen.

Bei der Frage, ob es sich bei den Biberacher Filmfestspielen und den Heimattagen um eine "ähnliche Veranstaltung" handelt, ist zu berücksichtigen, dass die Offenhaltung von Verkaufsstellen nicht im Vordergrund stehen darf. Der Besucherstrom darf also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden, sondern durch die Veranstaltung. Der Zweck des verkaufsoffenen Sonntags darf allein darin bestehen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Demnach liegt eine ähnliche Veranstaltung nur dann vor, wenn zu einem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl erwartet werden. Diese Voraussetzungen sind z. B. bei großen kulturellen Veranstaltungen, die viele Besucher anlocken, gegeben.

Bei der Entscheidung sind die Bedürfnisse der Besucher der Biberacher Filmfestspiele und des örtlichen Einzelhandels sowie die gemeindepolitische Bedeutung gegenüber den Belangen des Arbeitsschutzes der in den Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmern und des verfassungsmäßigen Schutzes des Sonntags sorgfältig abzuwägen.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 LadÖG an den beantragten Sonntagen während der Biberacher Filmfestspiele sowie der Gewerbe- und Leistungsschau im Rahmen der Heimattage gegeben. Die Biberacher Filmfestspiele finden bereits seit vielen Jahren statt und haben sich zu einem großen Publikumsmagneten entwickelt. Die Ausrichtung der Heimattage mit zahlreichen Veranstaltungen hat für die Stadt eine große Bedeutung. Am Wochenende des 5. bis 7. Mai findet der offizielle Auftakt der Heimattage statt, welcher ins-

besondere die Gewerbe- und Leistungsschau am Samstag und Sonntag beinhaltet. Diese zweitägige Gewerbe- und Leistungsschau wird eine hohe Zahl auswärtiger Besucher anlocken.

Angesichts der räumlichen Trennung zwischen Innenstadt und Ortsteilen ist es geboten, die Offenhaltung auf die Kernstadt zu beschränken, da nur insoweit ein Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar ist. Eine thematische Beschränkung auf Handelszweige dürfte nicht in Betracht kommen, da es sich um eine offene Filmfestveranstaltung handelt und die allgemeine Gewerbe- und Leistungsschau auf alle örtlichen Produzenten und Gewerbetreibenden konzipiert ist.

Die Verwaltung empfiehlt, die beigefügte Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen zu beschließen.

Kleine-Beek

Anlage 1 - Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach